

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 03.02.2009	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat Amt: Bauaufsichtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0030 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.2008 Nr. 2007/0495
Prüfung der Änderung der Fernheissatzung

Vorlage vom: 16.01.2009

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bauaufsichtsamtes zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.2008 wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.3.2008 den Magistrat beauftragt

1. zu prüfen, ob der § 1 der derzeit gültigen Fernheizungssatzung ergänzt werden kann wie folgt:
 § 1 – Die Stadt betreibt aus Gründen der Volksgesundheit zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, **insbesondere aus Klimaschutzgründen** eine Fernheizung mit Heizwasser als öffentliche Einrichtung
2. der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht zu den öffentlichen Fernwärmeanlagen im Hinblick auf Anschlusswerte, Wirkungsgrade und Zustand vorzulegen

Zu 1.

§ 19 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt die Gemeinde bei öffentlichen Bedürfnissen namentlich aus Gründen der Volksgesundheit durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes u.a. den Anschluss an die Fernheizung (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtung (Benutzungszwang) vorzuschreiben.

Diese zur Einschränkung des grundgesetzlichen Eigentumsrechts (§ 14 Grundgesetz) gegebene Ermächtigung wird in § 1 Abs. 1 der Fernheizungssatzung aufgegriffen. Danach betreibt die Stadt aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere der Reinhaltung der Luft, eine Fernheizung als öffentliche Einrichtung. Die Ermächtigungsgrundlage des § 19 Abs. 2 HGO sieht dagegen als Grund für den Anschluss- und Benutzungszwang den Klimaschutz nicht vor.

Da es ohne gesetzliche Ermächtigung keine satzungsmäßige Beschränkung des Eigentumsrechtes geben darf, würde die Aufnahme des Klimaschutzes zur Begründung des Anschluss- und Benutzungszwanges die Fernheizungssatzung angreifbar machen. Die nachträgliche Aufnahme des Klimaschutzes kann deshalb dazu führen, dass im Falle einer gerichtlichen Prüfung die Satzung zu Fall gebracht wird.

Dieses Risiko ist nicht vertretbar, weil die Änderung nicht erforderlich ist, da der Betriebe einer Fernheizung verbunden mit einem weitgehend uneingeschränkten Benutzungszwang dem Klimaschutz ohnehin Rechnung trägt.

Zu 2.

Laut Geschäftsbericht der HSE versorgte diese im Jahr 2007 7.999 Haushalte mit einem Anschlusswert von 57,1 MW; der Anschlusswert der öffentlichen Einrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe betrug 95,7 MW. Die Anlagen zur Erzeugung der Fernwärme weisen gegenüber dem individuellen Hausbrand eine höhere (Umwelt-) Effizienz aus, weil sie u.a. einen höheren Wirkungsgrad haben.

Die technischen Anlagen zur Erzeugung und Weiterleitung der Fernwärme werden von der HSE laufend unterhalten und entsprechen dem heutigen Stand der Technik.

Darmstadt, den 16.01.2009

DER DEZERNENT VI

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat